

Landeskitaelternbeirat Brandenburg

c/o Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes
Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam



Potsdam, den 27. Februar 2026

Stellungnahme des Landeskitaelternbeirates (LKEB) zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der gesetzlichen Kita-Finanzierung (KitaFinNG)

Einleitung

Der LKEB begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg weiterzuentwickeln und wo immer möglich Verwaltungsvereinfachung zu initialisieren. Der LKEB hält es für zwingend erforderlich, dass dabei weder die Eltern noch die Kinder hinsichtlich der derzeitigen Qualität der Betreuung und des Betreuungsumfangs sowie in finanzieller Hinsicht schlechter gestellt werden.

Der Gesetzesentwurf in der vorgelegten Form (mit Stand vom 26.01.2026) wird abgelehnt.

Strikt abgelehnt werden insbesondere folgende Überlegungen:

1. die Regelung zum Mittagessen in den §§ 1 und 64;
2. die potenzielle Verschlechterung der Personalausstattung im Hortbereich in § 10;
3. die Festlegung zu Schließzeiten in § 9;
4. die festgelegten Ströme personenbezogener Daten ohne jegliche Zustimmung der Eltern in den §§ 16, 17;
5. die fehlende Klarstellung der von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten in Abzug zu bringenden institutionellen Förderung (Zuschüsse des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommunen) in den §§ 49, 52, 54, 63;
6. sowie die grundsätzlich fehlende verbindliche Beteiligung der Elternvertretungen bei zentralen Umsetzungsfragen wie etwa in den §§ 9, 17, 49 und 53.

Näheres und Weiteres ist den folgenden Anmerkungen zu entnehmen.

§ 1 (Rechtsanspruch)

Zu § 1 Absatz 5 Satz 1

Der Landesgesetzgeber muss dringend sicherstellen, dass allen Akteuren in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg klar ist, dass die **Regelungen aus § 1 Absatz 5 Satz 1 die Regelungen aus § 1 Absatz 3 nicht aufheben**. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass aus der täglichen Betreuungszeit Wochenkontingente gebildet werden, um der Lebensrealität und damit der notwendigen Flexibilität berufstätiger Eltern im Flächen- und Pendlerland Brandenburg gerecht zu werden. **Weiterhin muss klar sein, dass verlängerte Betreuungszeiten mit einem erweiterten Betreuungsumfang auf Antrag ermöglicht werden**. Zusätzlich muss klargestellt werden, dass der Ganztagsrechtsanspruch in Zusammenhang mit § 10 als verlängerte Betreuungszeit gewertet wird, damit die Einführung des Ganztags **nicht zu einer Verschlechterung in der Personalausstattung in den Horteinrichtungen führt**.

Zu § 1 Absatz 5 Satz 3

Der LKEB lehnt die Übernahme der Mittagsversorgung nach § 113 des brandenburgischen Schulgesetzes ab. Wenn die „gesunde Ernährung und Versorgung“ aus § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG durch eine „warme Mittagsmahlzeit“ in § 113 BgSchulG ersetzt wird, stellt dies eine nicht hinnehmbare Qualitätseinbuße dar.

Zusätzlich zur Sorge bezüglich der Qualitätseinbuße sehen wir auch einen **unnötigen logistischen Aufwand**, wenn die Mittagsversorgung in den Schulzeiten an der Schule stattfindet und dann in den Ferien in die Horteinrichtung verlegt werden muss. **Wie sollen hier die Caterer agieren?** Insbesondere wenn die Schule und eine Kindertagesstätte mit integriertem Hort zwei unterschiedliche Essensversorger haben. **Sollen die Eltern in dem Fall gesonderte Verträge für die Ferien abschließen? Werden die Schulen für die Mittagessenversorgung in den Ferien geöffnet? Wie wird damit verfahren, wenn der Schul- und Hortstandort weit voneinander entfernt sind?** Die praktische Umsetzung erscheint unpraktikabel.

Statt die familienfreundlichere Regelung des bisherigen Kita-Rechts wieder ins Schulgesetzes zurückzuführen, wird hier erneut der Weg gewählt, Familien im Land stärker zu belasten. Da die aktuelle Regelung des Kitagesetzes mit den ersparten Eigenaufwendungen bis Juni 2001 auch im Schulgesetz verankert war, sollte dringend geprüft werden, ob eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung im § 113 BbgSchulG wirklich konnexitätsrelevant wäre.

§ 9 (Schließzeiten)

Der LKEB lehnt Schließzeiten dem Grunde nach ab, da diese dazu führen, dass Betreuungsaufgaben auf Eltern verlagert werden und faktisch durch den Einsatz von Erholungsurlaub kompensiert werden müssen. Eine gesetzliche Regelung, die Schließzeiten ermöglicht oder begünstigt, **widerspricht dem Anspruch auf verlässliche Kindertagesbetreuung** nach § 1 KitaG. Zudem werden **insbesondere kinderreiche Familien** durch Schließzeiten in unterschiedlichen Einrichtungen (Beispiel: Kind 1 in Krippe A mit Schließzeit X, Kind 2 in Kindergarten B mit Schließzeit Y und Kind 3 in

Hort C mit Schließzeit Z) **erheblich belastet, was dem besonderen Schutz dieser Familien aus Artikel 26 der Verfassung des Landes Brandenburg zuwiderläuft.**

Gängige Praxis ist die Festlegung von Schließzeiten im Rahmen der Sommerferien. Dies belastet insbesondere Familien mit betreuungsbedürftigen Kindern außerhalb der Schulpflicht und das Personal der Einrichtungen, da diese faktisch gezwungen werden, den Erholungsurlaub in Zeiten in Anspruch zu nehmen, in denen **Reisen in der Hauptsaison teurer** sind.

Hilfsweise (sofern dies zwingender politischer Wille sein sollte): **Der LKEB lehnt Schließzeiten von drei Wochen pro Kalenderjahr ab**, da dies bereits ca. 75 % des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs von Personensorgeberechtigten bindet und insbesondere Alleinerziehende stark belastet (vgl. Artikel 26 Absatz 1 Verfassung des Landes Brandenburg). Sollten Schließzeiten politisch zwingend gewollt sein, fordert der LKEB eine **maximale Obergrenze von zehn Werktagen im Kalenderjahr**. Diese Schließzeiten haben **nur aus triftigem Grund** zu erfolgen (Bsp.: Brückentage, Fortbildungstage etc.), sind im Vorjahr der Umsetzung **im Einvernehmen mit den Elternvertretungen** der Einrichtung festzulegen und **schließen eine verpflichtende Betreuung der betroffenen Kinder in dem Kind fremden Einrichtungen aus**. Unumgängliche Maßnahmen wie eine Grundreinigung oder Umbauten sind in der Schließzeit durchzuführen. Der Gesetzeslaut ist als gebundene Vorschrift zu formulieren, **eine SOLL-Vorschrift lehnt der LKEB ab**.

§ 10 (Personalausstattung)

Zu Absatz 1

Der LKEB macht sich für die Einführung einer dritten Betreuungsstufe stark, um die Zuverlässigkeit der Betreuung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

Laut statistischem Bericht KV7-j/25 Seite 30 werden **von gut 105.000 Kindern im vorschulischen Bereich ca. 70.800 Kinder 40 Stunden und mehr in den Einrichtungen betreut. Das sind über 2/3 der vorschulisch betreuten Kinder**. In der Realität werden bei Personalmangel aus unterschiedlichsten Gründen **zuerst die Randzeiten gekürzt. Insbesondere die Familien der 32.000 Kinder mit Betreuungsverträgen von über 45 Stunden pro Woche geraten unter Druck**, wenn manche Einrichtungen bei Personalmangel kaum noch zehn Stunden insgesamt geöffnet sind. Die Vereinbarkeit von Familien und Beruf im Flächen- und Pendlerland Brandenburg wird somit in Frage gestellt. Es braucht endlich eine gesetzliche Anpassung zumindest der Finanzierungsstandards an die Betreuungsrealität im Land, indem eine weitere Finanzierungsstufe für Betreuungszeiten von 8 Stunden und mehr mit folgender erhöhter Personalbemessung eingeführt wird.

Zudem bekräftigt der LKEB erneut seine Forderung nach einem Systemwechsel weg von der Personalbemessung hin zu einer vorgegebenen Fachkraft-Kind-Relation. Fortbildung, Urlaub, Krankheit und die gesetzlich in der KitaPersV § 2 Absatz 2 vorgegebene, aber zeitlich nicht näher definierte, mittelbare pädagogische Arbeit verschlechtern derzeit die Möglichkeit zur qualitativ hochwertigen unmittelbaren Arbeit am Kind.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2

Um der Einleitung des Gesetzesentwurfs, der Anpassung des Prozentsatzes im neuen § 51 sowie dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte in die Systematik passend die Änderung der **Bemessungsgröße hin zu vier Kindern im Alter bis drei Jahren redaktionell eingefügt** werden.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 4

Der neue Satz 4 sollte den Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 5 klar unter die Regelung von § 10 Absatz 1 Satz 3 stellen. Ansonsten wird es durch den Wegfall des Faktors für verlängerte Betreuungszeiten von 0,8 zu einem Personalabbau in den Horten kommen. Der Hortbereich ist bei den Anpassungen der Personalbemessung seit mindestens 2004 leer ausgegangen. Immer noch wird hier eine Bemessungsgröße von 1:15 vorgesehen. Laut statistischem Bericht KV7-j/25 Seite 30 werden derzeit von gut 52.000 Kindern ab der Einschulung bis zehn Jahre (entspricht etwa dem komplett eingeführten Ganztagsanspruch) ca. 13.800 Kinder länger als 25 Stunden betreut und fallen damit in die verlängerten Betreuungszeiten mit einem Faktor von 0,8 (statt 0,6 für den Mindestanspruch). Unter der Annahme, dass der Ganzttag mit den aktuellen Zahlen komplett für Klasse 1 bis 4 umgesetzt wäre und der Rechtsanspruch erst über 40 Stunden als verlängerte Betreuungszeit zählt, würden nur noch knapp 1.300 Kinder in die verlängerten Betreuungszeiten fallen. Das sind nur noch 10% der derzeitig verlängert betreuten Kinder. Dieser Rückgang bedeutet laut Kitapersonalrechner des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport einen **Personalabbau von 667 Vollzeitstellen - brandenburgweit**. Das ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Einführung des Ganztags in den Schulzeiten tägliche zusätzliche Aufgaben auf die Erziehenden im Sinne von Wegebegleitung zukommen, nicht hinnehmbar. Diese Wegebegleitungen sind in manchen Regionen unseres Flächenlandes eine erhebliche zusätzliche Belastung. **Es sollte nach über 20 Jahren ohne Personalschlüsselverbesserung im Hortbereich zumindest ein Personalabbau verhindert werden.**

§ 16 (Datenübermittlung)

Zu Absatz 2: Der LKEB spricht sich für die Förderung und Unterstützung des Kindes für einen gelingenden Übergang in die Schule sowie die Förderung von Grundschülerinnen und -schülern aus. **Die zuständigen Personensorgeberechtigten müssen bei allen entwicklungsfördernden Maßnahmen** im Sinne einer Entwicklungspartnerschaft und zu Gunsten der Entwicklungs- und Bildungskarriere des Kindes **so früh wie möglich einbezogen werden.**

Der Gesetzesentwurf vernachlässigt völlig, dass die Weitergabe der festgestellten Entwicklungsstände des Kindes sowie der Informationen zu Lern- und Entwicklungsstand, sozialem Verhalten und Förderbedarfen, Hinweise auf besondere Unterstützungsbedarfe, insbesondere in den Bereichen Sprache, Verhalten und Inklusion, sowie in begründeten Einzelfällen auch gesundheits- oder kinderschutzrelevante **Informationen unter den Vorbehalt der Einwilligung der zuständigen Personensorgeberechtigten zu stellen ist.** Jegliche Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kindes hat der Einwilligung der Personensorgeberechtigten gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu unterliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren zur Datenübermittlung hat **im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu erfolgen.** Der Gesetzesentwurf ist entsprechend zu erweitern.

§ 17 (Datenbank)

Der LKEB begrüßt die Einführung und Bereitstellung einer Datenbank für das Erlaubnisverfahren und für die Abwicklung der Finanzierung des KitaG dem Grunde nach. **Der LKEB lehnt jedoch die im Gesetzesentwurf geforderte Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb dieser Datenbank ab. Alle anderen Daten dürfen nur gemäß Datenschutz-Grundverordnung und im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht erfolgen.** Insbesondere hat das Gesetz zum Datenumfang, Zugriffsrechten, Löschfristen und Kontrollmechanismen der erhobenen Daten Näheres auszuführen. Zudem hat das Gesetz sicherzustellen, dass die jeweils zuständigen Kreiskitaelternbeiräte und der Landeskitaelternbeirat als Vertretung der ebenfalls an der Finanzierung beteiligten Eltern Zugriff auf die erhobenen Daten haben und diese verarbeiten dürfen, soweit es für ihre gesetzlich definierten Aufgaben erforderlich ist.

§ 48/50 (Grundsätze der Finanzierung)

Reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Einrichtungen, die nicht mehr die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, muss das Land eine Regelung finden, um insbesondere fehlende und verspätet gemeldete Daten der Träger einzuholen, **ohne dass dies unmittelbar zu Lasten Dritter geht** (Dritte: Kinder und Eltern, Lasten: die Verschlechterung der Personalausstattung in der betroffenen Einrichtung, die Reduzierung von Öffnungszeiten, die Erhöhung von Elternbeiträgen etc.).

Darüber hinaus fordert der LKEB die Streichung der angemessenen Eigenleistung für kleine Träger insbesondere Elterninitiativen bzw. -vereine. Gängige Praxis ist, dass Personensorgeberechtigte Eigenleistungen insbesondere kleinerer Träger wie Elterninitiativen/-vereine vertraglich festgelegt zum Beispiel durch Arbeitseinsätze (Bsp. Heizung vor Öffnung der Kindertagesstätte in Gang bringen, Wäsche waschen, Malerleistungen, Gartenpflege etc.) oder finanzielle Ersatzleistungen erbringen müssen. Insbesondere Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Einrichtungen von Elterninitiativen/-vereinen betreut werden, stellt diese Vorgabe immer wieder vor Herausforderungen. Alleinerziehende sind in diesen Konstellation über die Maßen belastet. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Umstand.

§ 49 (Betriebskosten)

Die Umlage von Kosten auf die Elternbeiträge nach § 63 ist nur dann zulässig, wenn diese Kosten den Trägern der Einrichtung tatsächlich entstehen. Kalkulatorische Kaltmieten für abgeschriebene Gebäude oder solche, die bereits durch Steuermittel finanziert wurden, entstehen als Kostenfaktor tatsächlich nicht und sollten somit nicht auf die Elternbeiträge umlegbar sein. Das Gleiche gilt für Zuschüsse zu Neubauten, welche bereits durch das Steueraufkommen der Allgemeinheit finanziert wurden und somit eine institutionelle Förderung darstellen. Hier bedarf es einer Klarstellung des Landesgesetzgebers.

Ebenfalls bedarf es einer Klarstellung des Landesgesetzgebers, welche Betriebs- und Sachkosten in die elternbeitragsfähigen Betriebskosten einfließen dürfen und welche nicht. **Der LKEB fordert dazu einen verbindlichen Betriebskostenkatalog, der in einem parlamentarischen Verfahren erstellt**

wird. Der Landesgesetzgeber sollte klarstellen, dass die Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement mit Sitz in Köln (kurz: KGSt) für Verwaltungskosten nicht im Einklang mit der KitaBKNV bzw. dem hiesigen § 49 steht und keinen rechtsverbindlichen Charakter entfaltet. Ohne einen verbindlichen Betriebskostenkatalog sind ausufernde Verwaltungskosten und Elternbeiträge zu befürchten.

Gleichfalls fordert der LKEB eine Klarstellung des Versorgungsauftrages bezüglich des Trägers der Einrichtungen gegenüber den Kindern gemäß den §§ 3 Absatz 2 Nr. 7; 17 Absatz 1 Satz 2 des derzeit geltenden KitaG **bezüglich der Pflegeprodukte** wie etwa Windeln, Feuchttücher etc. **und der Gesundheitsvorsorge** wie etwa Zahnpflegeprodukte, Sonnencreme etc.. Diese Kosten **gehören ebenfalls zu den Betriebskosten und sollten gemäß der Leistungsfähigkeit der Elternschaft anteilig über die Elternbeiträge finanziert werden.** Die gängige Praxis ist, dass Personensorgeberechtigte diese Leistungen im Rahmen des Versorgungsauftrages als Beispiel im Transferleistungsbezug zu 100% selbst erbringen müssen, was dem Prinzip der Sozialverträglichkeit zuwiderläuft. Selbiges hat für die Kindertagespflege entsprechend zu gelten.

Zu § 49 Absatz 6: Der LKEB ist einer der wenigen demokratisch legitimierten Vertretungen der Zivilgesellschaft im Landes- Kinder- und Jugendausschuss. Mit nur einer Stimme sind die Interessen der Eltern der 190.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen im Land im Ausschuss gegenüber den anderen Interessenvertretungen deutlich unterrepräsentiert, obgleich damit eine der größten Interessengemeinschaften vertreten wird. Es ist zu befürchten, dass die Empfehlung aus Absatz 6 die Interessen des LKEB respektive der Elternschaft nicht angemessen berücksichtigt werden. **Folglich lehnt der LKEB die im Gesetzesentwurf enthaltene Benennungsherstellung mit dem LKJA ab und fordert stattdessen, dass sowohl der LKEB als auch das Parlament im Rahmen einer formellen Verbändebeteiligung bei der Erstellung eines Betriebskostenkataloges beteiligt wird.**

§ 52 (weitere Zuschüsse)

Die Zuschüsse gemäß § 52 - analog den Zuschüssen aus § 51 Absatz 2 - **an die Träger der Einrichtung** für Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung, Leitungsaufgaben, verlängerte Betreuungszeiten etc. sind aus Sicht des LKEB eine institutionelle Förderung und **müssen von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten im § 63 Absatz 3 in Abzug gebracht werden**, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen - zumal diese Zuschüsse bereits vom Land finanziert werden. Aus Sicht des LKEB besteht hier ein erheblicher Widerspruch zu den Regelungen in § 50 Absatz 1.

§ 53 (Vereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Der LKEB begrüßt die Entwicklung der Qualität und die Festschreibung gesonderter Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung, fordert jedoch, dass die jeweils zuständigen Kreiskitaelternbeiräte in diesem Prozess frühestmöglich beteiligt werden. Zudem ist die in § 53 angesprochene Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Sinne von Transparenzerfordernissen zu **veröffentlichen**.

§ 54 (Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten)

§ 54 regelt aus Sicht des LKEB klar und deutlich den Anteil, welchen die Gemeinden aufgrund ihrer Stellung als Finanzierungsverantwortlicher gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Träger der Einrichtung zu leisten hat. **Diese institutionelle Förderung muss** - analog den Zuschüssen aus § 51 Absatz 2 - **von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten im § 63 Absatz 3 in Abzug gebracht werden**, um eine Doppelfinanzierung und ausufernde Elternbeiträge auszuschließen.

Der LKEB verweist ausdrücklich auf das **Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg** vom 1. September 2009 („Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen“ - siehe **Anlage 1**) und hier insbesondere auf die **Seiten 6 und 7** dieses Gutachtens, auf denen die Finanzierung und die Finanzierungsverantwortlichen im Rahmen der **Grundstücks- und Gebäudegestellungspflicht** klar und deutlich benannt werden. Auf Seite 7 heißt es konkret: „[...] ist die Gemeinde selbst Träger der Einrichtung, bestünde somit die Pflicht ihr selbst gegenüber [...]“. Folglich müssen diese Grundstücks- und Gebäudekosten nicht von den Eltern, sondern von den Gemeinden im Rahmen ihres Beitrags an der Gesamtfinanzierung getragen werden. Selbiges ergibt sich aus der Systematik des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Der Vorstand des LKEB hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits auf das Gutachten hingewiesen.

§ 59 (Landesfaktor)

Das Ziel der Vereinfachung der Finanzierungsströme durch die Bündelung möglichst vieler Finanzierungsgrundlagen ist zunächst erstrebenswert. **LKEB fordert bezüglich des Landesfaktors eine transparente Herleitung sowie eine Offenlegung der einfließenden Faktoren/Datengrundlagen, der Berechnungsmethodik und der Gewichtung der einzelnen Faktoren.** Weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung lässt sich transparent nachvollziehen, wie sich die Größe Landesfaktor ergibt. Ohne eine transparente Herleitung sowie ohne Offenlegung der einfließenden Faktoren, birgt der Landesfaktor statt Transparenz abermals lediglich ein neues Mysterium in der Kitafinanzierung zu sein. Das ist nicht im Sinne des selbstformulierten Ziels der Reform. Heute schon ist nicht nachvollziehbar, warum kinderstarke Landkreise wie Potsdam Mittelmark einen geringeren Landesfaktor haben als z.B. die Uckermark. Zukünftig kann hinter dem verklausulierten Faktor auch Niemand nachvollziehen, welche Änderungen z.B. nach der Evaluation oder im Rahmen von Qualitätsverbesserungen vorgenommen wurden. Zusätzlich erschließt sich nicht, welche Bezugsgröße die Prozentangabe hat.

Der LKEB fordert zudem eine explizite Nennung der bisherig aus § 6a KitaG ergehenden Mehraufwandspauschale von 6000€ für die Kreiskitaelternbeiräte, die zukünftig in dem verklausulierten Landesfaktor eingehen soll. Der Landesgesetzgeber muss klarmachen, dass diese Mehraufwandspauschale weiterhin dem Zuweisungszweck entsprechend verwendet wird und nicht etwa in der allgemeinen Finanzierung über den Landesfaktor untergeht.

§ 62 (Zusätzlicher Kostenausgleich durch das Land)

Zusätzliche Zahlungen über § 59 hinaus sollten nicht pauschal, sondern spitz abgerechnet werden, sodass der zuständige Kostenträger - der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - in die Lage versetzt wird, Einblick in die tatsächlichen Finanzierungsbedarfe zu erhalten und damit künftigen Regelungsbedarf erfassen zu können. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum die über § 59 hinausgehenden finanziellen Forderungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschal gewährt werden, anstatt spitz abgerechnet zu werden.** Die grundlegende Kritik an der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Faktors entspricht den Anmerkungen zu § 59.

§ 63 (Elternbeiträge)

Der LKEB fordert, dass die Umlage etwaiger Betriebskosten auf die Elternbeiträge nach § 63 nur dann zulässig sein darf, wenn diese den Trägern der Einrichtung tatsächlich entstehen. Kalkulatorische Kaltmieten für abgeschriebene oder bereits durch Steuermittel finanzierte Gebäude entstehen als Kostenfaktor tatsächlich nicht und sollten somit nicht auf die Elternbeiträge umlegbar sein. Gerade in diesem Bereich besteht die Gefahr, dass es zu Doppel- bis Mehrfachfinanzierungen durch Mittel des Bundes, des Landes, der Eltern und der Steuerzahlenden kommt. In den letzten Jahrzehnten gab es diverse Förderprogramme des Bundes bzw. des Landes zur Errichtung von Kindertagesstätten, welche durch das allgemeine Steueraufkommen der Steuerzahlenden finanziert wurde. Diese Förderprogramme mindern in keinsten Weise die elternbeitragsfähigen Betriebskosten insbesondere für Grundstücks- und Gebäudekosten bei einer Abstellung auf eine kalkulatorischen Kaltmiete. Es wird so getan, als ob diese Mittel nie geflossen wären. Auch stellt sich die Frage, was mit den Grundstücken und Einrichtungen passiert, welche bereits voll oder in Teilen abgezahlt bzw. abgeschrieben sind, jedoch aufgrund einer Minderauslastung (bzgl. betreuter Kinder) nicht mehr benötigt werden. Hier entsteht für die Träger der Einrichtung ein erheblicher geldwerter Vorteil. Der LKEB verweist in dem Zusammenhang ausdrücklich auf das Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 1. September 2009 („Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen“ - siehe Anlage 1) und hierbei insbesondere auf die Seiten 6 und 7 dieses Gutachtens, auf denen die Finanzierung und die Finanzierungsverantwortlichen im Rahmen der Grundstücks- und Gebäudegestellungspflicht klar und deutlich benannt werden. Auf Seite 7 heißt es konkret: „[...] ist die Gemeinde selbst Träger der Einrichtung, bestünde somit die Pflicht ihr selbst gegenüber [...]“. Laut dieses Gutachtens, welches die historische Herleitung des KitaG erklärt und den bis heute unveränderten Grundgedanken der Kitafinanzierung enthält, müssen Grundstücks- und Gebäudekosten nicht von den Eltern, sondern den Gemeinden im Rahmen ihres Beitrags an der Gesamtfinanzierung getragen werden. Selbiges ergibt sich aus der Systematik des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Im § 50 beschreibt der Landesgesetzgeber alle Finanzierungsbeteiligten und in den fortlaufenden Paragraphen ihren konkreten Anteil an der Gesamtfinanzierung. In den §§ 54 und 55 wird der Anteil der Gemeinden an der Gesamtfinanzierung als Finanzierungsverantwortliche festgeschrieben. Dieser Anteil muss aus Sicht des LKEB von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten in Abzug gebracht werden, da sich ansonsten die vorangestellten Paragraphen von ihrem Wortlaut her nicht entfalten.

Analog zu den Zuschüssen der Gemeinden verhält es sich mit den Zuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welche nach § 50 - neben den Kommunen – Finanzierungsverantwortliche sind. Diese gewähren den Trägern der Einrichtung - in Teilen mitfinanziert durch das Land und durch das allgemeine Steueraufkommen der Steuerzahlenden - Zuschüsse nach § 51 Absatz 2 und § 52. Diese Zuschüsse senken beim Träger der Einrichtung Kosten, müssen jedoch nicht von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten in Abzug gebracht werden. **Der LKEB fordert, dass der Landesgesetzgeber im § 63 herausstellt, dass die Zuschüsse von Seiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Einrichtung von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten in Abzug gebracht werden.** Es wird auf die Ausführungen zu § 52 verwiesen.

Im § 63 Absatz 3 Satz 1 sollten nicht nur mindestens die Zuschüsse nach § 51 in Abzug von den elternbeitragsfähigen Betriebskosten in Abzug gebracht werden, sondern es sollte explizit auf die Zuschüsse nach § 51 Absatz 2 verwiesen werden und die Zuschüsse nach den §§ 52 und 54 ergänzt werden, da diese Zuschüsse gemäß §§ 52 und 54 aus Sicht des LKEB eine institutionelle Förderung darstellen. Das gleiche gilt für die Eigenleistung der Träger.

Ebenfalls sollte klargestellt werden, dass die Empfehlung der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - für Verwaltungskosten nicht im Einklang mit der KitaBKNV bzw. dem hiesigen § 49 steht und keinen rechtsverbindlichen Charakter erzielt. Aus Sicht des LKEB werden durch diese Empfehlung überhöhte Verwaltungskosten pauschal erhoben. Hier ist eine Spitzabrechnung aus Sicht des LKEB erforderlich. Dies sollte vor dem Hintergrund der doppischen Haushaltsführung keine Herausforderung darstellen.

Die Regelungen im § 63 Absatz 2 reichen aus Sicht des LKEB nicht aus, um der besonderen gesetzlichen Fürsorge aus Artikel 26 Absatz 1 der Landesverfassung gegenüber Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen gerecht zu werden. Der Landesgesetzgeber schreibt zwar eine Staffelung der Elternbeiträge nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern vor. **Der LKEB fordert aber, dass der Landesgesetzgeber ausführt, welche Elternbeitragsentlastungen insbesondere für kinderreiche Familien aus der besonderen gesetzlichen Fürsorgepflicht resultieren müssen.** Es ist zwar gängige Praxis, dass die Elternbeiträge sich für das zweite und jedes weitere Kind reduzieren, trotzdem sind in der Regel Familien mit mehreren Kindern gegenüber Familien mit einem Kind durch die finanzielle Mehrbelastung von entsprechenden Elternbeiträgen schlechter gestellt. Beispielrechnung: während eine Familie mit einem jährlichen Elterneinkommen von 55.000 Euro für ein Kind im Krippenalter gemäß § 66 Elternbeiträge in Höhe von monatlich 210 Euro zahlt, müsste die selbe Familie mit mehreren Kindern beim gleichen Einkommen monatlich 210 Euro für das erste (Krippen-)Kind, zuzüglich den Kosten für das zweite unterhaltsberechtigte Kind in einer Kindertagesstätte, zuzüglich den Kosten eines jeden weiteren Kindes in einer Kindertagesstätte – zahlen (bei gleichbleibenden Familieneinkommen und stärkerer Belastung für Miete, Kleidung, Versorgung, etc. für diese Familien mit mehreren Kindern gegenüber Familien mit einem Kind in einer Kindertagesstätte). Mehrlingsgeburten sowie Kinder in unterschiedlichsten Altersgruppen sind keine Seltenheit, welche nicht ausschließlich im Bereich der Elternbeitragsfreiheit liegen müssen. Hier besteht aus Sicht des LKEB dringender Regelungsbedarf.

Der LKEB fordert bei dem Erlass einer Empfehlung zur Festlegung der Elternbeiträge gemäß § 63 Absatz 6 als anzuhörende Interessenvertretung aufgenommen zu werden, wie es der Regelung in § 6a Absatz 4 KitaG entspricht.

Zudem fordert der LKEB das Anfügen eines zusätzlichen Absatzes, der den Eltern zusichert, dass der Ausfall der vereinbarten Betreuungsleistung aufgrund von Personalmangel oder aus anderen vom Träger zu vertretenden Gründen den Eltern anteilig erstattet wird bzw. sich der Elternbeitrag sowie das zu entrichtende Essengeld für jeden Ausfall entsprechend verringert.

Wie bereits zum § 49 ausgeführt, unterstützt der LKEB einen verbindlichen Betriebskostenkatalog, der in einem parlamentarischen Verfahren erstellt wird.

Abschließend fordert der LKEB eine Formulierung im § 63 aufzunehmen, welche die Erhebung von Zusatzbeiträgen grundsätzlich ausschließt. Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 65 und 66 verwiesen.

§ 64 (Mittagessen)

Der LKEB spricht sich für ein gesundes, kostenfreies Mittagessen nach DGE-Standard aus, welches für alle Kinder verlässlich zugänglich sein muss, wie es unter Anderem im SPD Wahlprogramm von 2019 angekündigt war. Der LKEB lehnt den Gesetzesentwurf an dieser Stelle nicht nur aus qualitativen Gründen ab, sondern auch wegen der absehbaren finanziellen Mehrbelastung der Familien im Land. Die geplante Neuregelung des Essengeldes stellt einen inakzeptablen Paradigmenwechsel dar. Die Begründung, eine Angleichung an das Schulrecht vorzunehmen, ist zwar im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nachvollziehbar, erfolgt jedoch in die falsche Richtung. Faktisch werden die Kommunen, die bisher Zuschüsse leisteten, vollständig entlastet, während die Eltern künftig 100% der Kosten tragen sollen. Dies verletzt das Fairness-Prinzip der Reform („alle tragen den gleichen Anteil wie vor der Reform“). Die Kostenneutralität gilt offensichtlich für alle Finanzierungsbeteiligten außer für die Elternschaft. Weil jegliche soziale Staffelung beim Essengeld fehlt, werden Familien knapp oberhalb der BuT-Grenze besonders stark belastet. Erschwerend kommt hinzu, dass Verpflegungskosten – im Gegensatz zu den Betreuungsbeiträgen – steuerlich in der Regel nicht geltend gemacht werden können. Die faktische Netto-Mehrbelastung für die Familien fällt dadurch noch höher aus, was eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Status quo darstellt.

Es gibt keine Definition für „Mittagessen zu angemessenen Preisen“. Zudem gibt es keine Verpflichtung für Träger und/oder Caterer, die Angemessenheit nachzuweisen. Folglich bleibt zu befürchten, dass sich die Preisspirale künftig immer weiter nach oben schraubt, ohne dass Eltern die Möglichkeit haben, darauf Einfluss zu nehmen. **Der LKEB fordert daher primär die Beibehaltung der Deckelung auf die ersparten Eigenaufwendungen. Sollte die Systemumstellung auf das Schulgesetz dennoch politisch durchgesetzt werden, muss die Kostenneutralität für Eltern gesetzlich garantiert sein. Damit es landesweit zu keiner Schlechterstellung von Eltern gegenüber der derzeitigen Regelung kommt, darf eine künftige Höchstgrenze den niedrigsten uns bekannten Wert von 1,50€ pro Mahlzeit in Krippe, Kita und Hort auf Seiten der Eltern nicht überschreiten.**

Statt die familienfreundlichere Regelung des bisherigen Kita-Rechts wieder ins Schulgesetzes zurückzuführen, wird hier erneut der Weg gewählt, Familien im Land stärker zu belasten. Da die aktuelle

Regelung des Kitagesetzes mit den ersparten Eigenaufwendungen bis Juni 2001 auch im Schulgesetz verankert war, sollte dringend geprüft werden, ob eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung im § 113 BbgSchulG wirklich konnexitätsrelevant wäre.

§ 65 (Elternbeiträge -, Beitragsfreiheit)

Der LKEB fordert die vollständige Beitragsfreiheit für alle Kinder in Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten und Hort, folglich unabhängig von Altersgrenzen. Davon unabhängig wird besonders die Regelung in § 65 Absatz 2 Satz 1 bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen, die den „ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen“ kritisiert. Diese unbestimmte Formulierung schafft Rechtsunsicherheit und öffnet Trägern Tür und Tor, die gesetzlich vorgesehene Beitragsfreiheit durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen für vermeintliche Sonderleistungen faktisch auszuhebeln. Um eine verlässliche Entlastung der Eltern zu garantieren, ist **die Erhebung von Zusatzbeiträgen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen, grundsätzlich auszuschließen.**

§ 66 (Beitragsfreiheit und -entlastung aufgrund des Elterneinkommens)

Der LKEB verweist darauf, dass die Elternbeitragsgrenzen nach § 66, welche Familien bis zu einem Einkommen von bis zu 35.000€ von den Elternbeiträgen freistellt der besonderen Fürsorge, welche sich aus Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg für kinderreiche Familien ergeben, nicht gerecht wird. Wir verweisen diesbezüglich auf Anlage 2 der Stellungnahme, welche aufzeigt, dass Familien mit jedem zusätzlichen Kind ein höheres Existenzminimum erreichen. Diese Familien sind sowohl nach Alter als auch nach neuer Auflegung des KitaG von den Elternbeiträgen befreit, müssten jedoch entsprechend § 66 Elternbeiträge bezahlen. **Ebenfalls widerspricht aus Sicht des LKEB die fehlende Berücksichtigung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie bei der Staffelung der Elternbeiträge nach § 66 den Vorgaben nach § 90 Absatz 3 SGB VIII.** Hier muss von Seiten des Landesgesetzgebers nachgesteuert werden.

§ 67 (Einkommensbemessung)

zu Absatz 1: Der LKEB lehnt die Berechnung des Elterneinkommens gemessen an der Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, ab, da diese Festlegung insbesondere Patchwork-Familien und Wechselmodelle unzureichend berücksichtigt. Es ist nicht hinnehmbar, dass insbesondere neue Lebenspartner im Haushalt der gesetzlich sorgeberechtigten Elternteile für die Bemessung des Einkommens im Rahmen der Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge nicht-unterhaltsverpflichteter Kinder herangezogen werden. Im Falle dessen, dass Kinder im Wechselmodell in mehreren Haushalten wohnen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann dies zudem zu einem erheblichen und unnötigen bürokratischen Aufwand auf allen Seiten führen.

zu Absatz 4: Der LKEB fordert einen landesweit einheitlichen Schwellenwert für die Angabe von unterjährigen Änderungen des Elterneinkommens, um eine verlässliche und einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen und den bürokratischen Aufwand auf allen Seiten zu minimieren. Zudem entsteht eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung, wenn den

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Gestalt eines Landesfaktors gemäß den §§ 59 und 62 zugestanden wird, während Eltern und Haushaltsangehörige verpflichtet werden, spitz abrechnen zu müssen.

§ 71 (Verwendung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 3: **Die Nutzung von Formularen und kostenfreien elektronischen Programmen zur Datenverarbeitung** für die Erfassung und Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 soll nicht als KANN-Vorschrift, sondern **muss im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) als gebundene Vorschrift verfasst werden sowie im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen.** Aus Elternsicht sollte die digitale Durchführung der besagten Verwaltungsleistung auf Landesebene verpflichtend geregelt und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden.

§ 75 (Verordnungsermächtigung)

Der LKEB fordert, dass der Landesgesetzgeber dem Landesparlament ermöglicht, seine gesetzlich vorgeschriebene Funktion entsprechend wahrnehmen zu können. § 75 in der nun mehr vorliegenden Form ermächtigt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung und die mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung Näheres zu festgelegten Sachverhalten zu regeln. Der zuständige Ausschuss des Landtages ist hingegen lediglich ins Benehmen zu setzen. Das heißt, dass die demokratisch gewählten Volksvertretenden nicht zwingend zustimmen müssen. Dies unterläuft die parlamentarische Kontrollfunktion des Landtages, die parlamentarische Demokratie und folglich die Volkssouveränität, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert ist. Die Verordnungsermächtigung in dieser Fassung ist zwingend zu streichen.

§ 76 (Grundrechteeinschränkungen)

Die im § 76 festgelegten Einschränkungen der Grundrechte insbesondere das Grundrecht auf Datenschutz aus Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes sieht der LKEB äußerst kritisch. **Der Eingriff in den jeweiligen Schutzbereich darf zu jeder Zeit nur nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und im Benehmen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht erfolgen.**

§ 78 (Evaluation)

Der LKEB begrüßt es, dass die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Regelungen des achten Abschnitts evaluatorisch begleitet werden. Die Evaluation im Jahr 2031 und damit vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der gesetzlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg lehnt der LKEB ab und **fordert stattdessen, dass die Evaluation erstmal im ersten Halbjahr 2029 – folglich zwei Jahre seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes – erfolgt und im Anschluss zweijährig fortlaufend durchgeführt wird.** Die Berichtspflicht gegenüber dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages ist zielführend. Sofern sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben, sind längere Evaluationszyklen denkbar.

Eine erstmalige Evaluation im ersten Halbjahr 2029 und damit zwei Jahre seit Inkrafttreten des geplanten Gesetzes ist zum einen deshalb wichtig, weil das Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung durch den derzeit festzustellenden Geburtenrückgang bei gleichzeitig steigendem Druck im Landes- sowie in den kommunalen Haushalten entsprechend aktuelle Herausforderungen gegenübersteht. Da der Landesfaktor laut Darstellung des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zum jetzigen Zeitpunkt die Zusammensetzung der unterschiedlichen Alterskohorten in der Kindertagesbetreuung enthält, sollten diese unterschiedlichen Gewichtungen künftig auch entsprechend der dynamischen Entwicklung angepasst werden. Dies macht es nötig, die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Regelungen des achten Abschnitts engmaschig zu überwachen, um frühzeitig angemessen lenkend einzugreifen. Zum anderen **fordert der LKEB, dass die Erstevaluation innerhalb der laufenden Amtsperiode von den derzeit regierenden Parteien begleitet wird.** Der LKEB sieht die Gefahr, dass insbesondere diejenigen Akteure, die die gesetzlichen Regelungen innerhalb des Kinderbetreuungssystem umsetzen, unter parteipolitischen Auseinandersetzungen vor und nach der Landtagswahl in Wartestellung verharren müssen. Demnach hat die Erstevaluation zwingend zum ersten Halbjahr 2029 und demzufolge noch vor der derzeit im Herbst 2029 geplanten Landtagswahl abgeschlossen zu sein.

Schlussbemerkung

Der LKEB lehnt den Gesetzesentwurf in der vorgelegten Form (mit Stand vom 26.01.2026) aus den oben angeführten Gründen ab.

Der LKEB hält es für zwingend erforderlich, dass weder die Eltern noch die Kinder durch die Neuregelungen in Form des KitaFinNG hinsichtlich der derzeitigen Qualität der Betreuung und des Betreuungsumfangs sowie in finanzieller Hinsicht schlechter gestellt werden.

Der LKEB fordert entsprechende Nachbesserungen wie oben vorgelegt, um eine verlässliche, transparente und familiengerechte Ausgestaltung des Kitafinanzierungssystems sicherzustellen.

Die Kinder und Eltern dürfen nicht die Leidtragenden der finanziellen und strukturellen Auseinandersetzungen sein.

Steffen Rudolph

Sprecher Landeskitaelternbeirat Brandenburg

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 1. September 2009 („Pflicht der Gemeinden, Trägern von Kindertagesstätten Grundstück und Räume zur Verfügung zu stellen“) |
| Anlage 2 | Berechnung für Existenzminimum von Mehrkindfamilien |